

Bedingungen von EA für die Verwendung von Akkreditierungssymbolen, Logos und anderen Hinweisen auf die Akkreditierung sowie von Verweisen auf den Status als Unterzeichner des EA MLA

EA-3/01 M: 2021

Revision 5 | 02.06.2021 | Datum der Übersetzung: 03.06.2021

Die Übersetzung dieses Dokuments dient lediglich der Information und Arbeitserleichterung.

Können die deutsche Übersetzung und die englische Originalfassung unterschiedlich ausgelegt werden gilt bei Zweifelsfällen das englische Original als verbindlich.

Zweck

In diesem Dokument werden die Mindestbedingungen festgelegt, die in Regelungen zu Verweisen auf den Status als Unterzeichner des EA MLA und zur Verwendung der Logos und Symbole der Akkreditierungsstelle und anderer Hinweise auf die Akkreditierung enthalten sein müssen.

Urheberschaft

Dieses Dokument wurde durch das „EA Horizontal Harmonization Committee“ erstellt.

Offizielle Sprache

Der Text darf, wenn erforderlich, in andere Sprachen übersetzt werden. Die englische Version bleibt die endgültige Version.

Copyright

Das Copyright auf diesen Text liegt bei EA. Der Text darf nicht für den Weiterverkauf kopiert werden.

Weitere Informationen

Für weitere Informationen zu dieser Publikation wenden sie sich an ihr nationales Mitglied von EA oder das EA Sekretariat: secretariat@european-accreditation.org

Aktuelle Informationen finden Sie unter www.european-accreditation.org

Kategorie:	Verfahrensdokument für Mitglieder - verbindlich
Datum der Freigabe:	01. Juni 2021
Datum der Umsetzung:	Sofort
Übergangsfrist:	Keine

Inhaltsverzeichnis

1	Konkretisierung von Anforderungen für das Akkreditierungsverfahren	4
2	Geltungsbereich	4
3	Definitionen	4
4	Literaturhinweise	5
5	Akkreditierungssymbol	5
5.1	Allgemeine Regeln	5
5.2	Bedingungen für die Verwendung	6
5.3	Wiedergabe des Akkreditierungssymbols	7
6	Allgemeine Regeln für andere Hinweise auf die Akkreditierung	8
7	Allgemeine Regeln für Verweise auf den Status als Unterzeichner des EA MLA.....	9
7.1	Regeln für NAS für Verweise auf den Status als Unterzeichner des EA MLA.....	9
7.2	Regeln für KBS für die Verweisung auf den Status der NAS als Unterzeichner des EA MLA	10
8	Regeln für die Verwendung des Akkreditierungssymbols, anderer Hinweise auf die Akkreditierung und/oder von Verweisen auf den Status der NAS als Unterzeichner des MLA durch akkreditierte Stellen	10
8.1	Verwendungsrechte.....	10
8.2	Dokumente und Kommunikationsmedien.....	11
8.3	Berichte und Zertifikate	13
9	Nutzer akkreditierter Zertifizierungstätigkeiten	14
10	Missbrauch.....	14

1 Konkretisierung von Anforderungen für das Akkreditierungsverfahren

Die Bezeichnung „müssen“ wird in diesem Text verwendet, um diejenigen Bestimmungen aufzuzeigen, welche verbindlich sind. Die Bezeichnung „sollte“ wird verwendet, um diejenigen Bestimmungen aufzuzeigen, die zwar nicht verbindlich sind, aber von EA als anerkannte Möglichkeiten zur Einhaltung der Anforderungen (d. h. Anleitung) bereitgestellt werden. Akkreditierungsstellen, deren Systeme sich bezüglich bestimmter Aspekte nicht nach dieser Anleitung richten, können nur akzeptiert werden, wenn sie darlegen können, dass ihre Lösungen den jeweiligen Abschnitt in gleichwertiger Weise einhalten. Der Begriff „dürfen“ wird verwendet, um eine Erlaubnis aufzuzeigen, der Begriff „können“ wird verwendet, um eine Möglichkeit oder eine Fähigkeit aufzuzeigen.

Dieses Dokument berücksichtigt die Anforderungen von ISO/IEC 17011 sowie anwendbare verbindliche Dokumente und Beschlüsse von IAF und ILAC.

2 Geltungsbereich

In diesem Dokument werden die verschiedenen Aspekte behandelt, die eine nationale Akkreditierungsstelle (NAS) beachten muss, wenn sie die Regeln für akkreditierte Konformitätsbewertungsstellen (KBS) für die Verwendung ihres Akkreditierungslogos, des Akkreditierungssymbols und anderer Hinweise auf die Akkreditierung sowie von Verweisen auf den Status als Unterzeichner des EA MLA festlegt.

3 Definitionen

Die Definitionen von **Akkreditierungsstellenlogo, -symbol, Konformitätsbewertungstätigkeit** und **Konformitätsbewertungsstelle** finden sich in der ISO/IEC 17011.

Akkreditierungsbereich: Die Kombination eines Konformitätsbewertungsbereichs (EA MLA Stufe 2) und einer Norm mit den Anforderungen für Konformitätsbewertungsstellen (KBS), die diese Tätigkeit ausführen (EA MLA Stufe 3), z. B.: Prüfen und EN ISO/IEC 17025.

Verweis auf die Akkreditierung: Beispiel für einen Hinweis auf den Akkreditierungsstatus, bestehend aus einem Text oder einer Angabe, die von einer akkreditierten KBS verwendet wird, um auf ihre Akkreditierung zu verweisen, und in der die Akkreditierungsnummer und die NAS angegeben sind.

Verweis auf den Status als Unterzeichner des EA Multilateral Agreement (MLA): Angabe oder Text, der von einer NAS oder einer akkreditierten KBS verwendet wird, um auf den Status der NAS als Unterzeichner des EA MLA in einem bestimmten Akkreditierungsbereich zu verweisen.

Akkreditierter Bericht/akkreditiertes Zertifikat: Bericht oder Zertifikat, das die vom Akkreditierungsbereich der KBS abgedeckten Konformitätsbewertungsergebnisse enthält und mit dem Akkreditierungssymbol oder einem gleichwertigen Verweis auf die Akkreditierung versehen ist. Der vorliegende Text bezieht sich, sofern zutreffend, stets auf Bericht und/oder Zertifikat, auch wenn nur von „Bericht“ die Rede ist.

4 Literaturhinweise

ISO/IEC 17011 Konformitätsbewertung - Anforderungen an Akkreditierungsstellen, die Konformitätsbewertungsstellen akkreditieren.

EA-1/06 EA Multilateral Agreement. Criteria for signing. Policy and procedures for development. (EA Multilaterale Vereinbarung. Unterzeichnungskriterien. Entwicklungsrichtlinien und -verfahren.)

ILAC P8 ILAC Mutual Recognition Arrangement (Arrangement): Supplementary Requirements for the Use of Accreditation Symbols and for Claims of Accreditation Status by Accredited Conformity Assessment Bodies (ILAC Gegenseitige Anerkennungsvereinbarung (Vereinbarung) Zusätzliche Anforderungen für die Verwendung von Akkreditierungssymbolen und für Hinweise auf den Akkreditierungsstatus durch akkreditierte Konformitätsbewertungsstellen).

5 Akkreditierungssymbol

5.1 Allgemeine Regeln

NAS müssen über ein Akkreditierungssymbol je Akkreditierungsbereich verfügen, um anzugeben, auf welche Art von Konformitätsbewertungstätigkeit eine Akkreditierung sich bezieht. Die Angabe des Akkreditierungsbereichs muss einen eindeutigen Verweis auf die Art der Konformitätsbewertungstätigkeit liefern (siehe EA-1/06, Tabelle 1). Sie darf auch die Level 3 Norm des EA MLA angeben. Das Akkreditierungssymbol muss von einem eindeutigen Verweis auf die akkreditierte KBS (Nummer, Code oder Kennung) begleitet sein, sodass der Leser den zugehörigen Akkreditierungsbereich erkennen/prüfen kann und die NAS den unzulässigen oder nicht ordnungsgemäßen Gebrauch oder Missbrauch kontrollieren kann.

Die NAS darf zur eigenen Identifikation und öffentlichen Kommunikation ihres Namens ein Logo haben. Die Verwendung des Logos der NAS ist der NAS vorbehalten.

Das von der NAS verwendete Logo muss sich von dem Akkreditierungssymbol unterscheiden.

Das Logo der NAS und das Akkreditierungssymbol müssen rechtlich geschützt sein. Eine formelle Registrierung für die Länder, in denen die NAS tätig ist, wird empfohlen.

5.2 Bedingungen für die Verwendung

5.2.1 Akkreditierungssymbol(e) der NAS

Die NAS muss die Bedingungen für die Verwendung ihres Akkreditierungssymbols/ihrer Akkreditierungssymbole durch akkreditierte KBS gemäß dem unten beschriebenen Transparenzkonzept festlegen.

Wenn ein Kunde einer KBS diese mit einer vom Akkreditierungsbereich der KBS abgedeckten Tätigkeit beauftragt, ist es die implizite Erwartung des Kunden, einen akkreditierten Bericht bzw. ein akkreditiertes Zertifikat zu erhalten. Für Konformitätsbewertungstätigkeiten, die vom Akkreditierungsbereich der KBS abgedeckt sind, muss die KBS daher einen akkreditierten Bericht/ein akkreditiertes Zertifikat ausstellen, es sei denn, in einer rechtlichen oder dokumentierten Vereinbarung zwischen der KBS und ihrem Kunden wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. In diesen Fällen muss die KBS ihren Kunden informieren, dass der Bericht/das Zertifikat kein akkreditierter Bericht/akkreditiertes Zertifikat und folglich nicht vom EA MLA abgedeckt ist.

Diese letztgenannte Möglichkeit kann jedoch nicht angewendet werden, wenn die Berichte/Zertifikate, die vom Akkreditierungsbereich abgedeckte Ergebnisse enthalten, sich auf einen Bereich beziehen, in dem die Akkreditierung gesetzlich oder gemäß Vertragsbedingungen (z. B. gemäß einem Konformitätsbewertungsprogramm) vorgeschrieben ist oder wenn sie für Dritte (die Öffentlichkeit oder Behörden) einsehbar gemacht oder an Dritte gesendet werden sollen. In solchen Fällen ist die Verwendung des Akkreditierungssymbols oder eines Hinweises auf den Akkreditierungsstatus verbindlich, sofern dem keine gesetzlichen oder behördlichen Regelungen entgegenstehen.

Bei einer Zertifizierung von Managementsystemen müssen Zertifizierungsstellen (ZS) in Übereinstimmung mit IAF Resolution 2016-17 akkreditierte Zertifikate ausstellen, wenn diese Geltungsbereiche betreffen, für die sie akkreditiert sind.

Bei einer Zertifizierung von Produkten müssen ZS in Übereinstimmung mit IAF Resolution 2018-13 akkreditierte Zertifikate ausstellen, wenn diese Geltungsbereiche betreffen, für die sie akkreditiert sind.

Bei einer Zertifizierung von Personen müssen ZS in Übereinstimmung mit IAF Resolution 2017-19 akkreditierte Zertifikate ausstellen, wenn diese Geltungsbereiche betreffen, für die sie akkreditiert sind.

Die NAS muss Bedingungen festlegen, um sicherzustellen, dass das Akkreditierungssymbol nicht unter solchen Umständen verwendet wird, die als irreführend für den Auftraggeber betrachtet werden können oder die Akkreditierung bzw. die Anerkennung des EA MLA in Verruf bringen. Insbesondere darf es nicht irreführend hinsichtlich des Gegenstands der Akkreditierung (Geltungsbereich) oder des Halters der Akkreditierung verwendet werden.

Die NAS muss verlangen, dass die KBS sie über jegliche nicht ordnungsgemäße Verwendung und jeglichen Missbrauch des Akkreditierungssymbols oder -logos, die ihr begegnen, informiert.

Die NAS muss Mindestanforderungen hinsichtlich dieser Verwendung auf folgenden Dokumenten festlegen:

- direkt mit einer akkreditierten Dienstleistung verbundene Dokumente, z. B. Berichte/Zertifikate (einschließlich elektronischer Berichte/Zertifikate);
- Kommunikationsmedien (z. B. Websites und Social Media, Briefbögen, Werbematerialien).

5.2.2 Logo der NAS

Die NAS legt Bedingungen für die Verwendung des Logos der NAS durch, sofern zutreffend, ihre fest angestellten Beschäftigten, Begutachter und anderes für die NAS tätiges Personal fest, sodass keine Irreführung oder Verwechslung hinsichtlich der Identität der NAS und der Befugnisse/Funktionen der Nutzer möglich ist.

5.3 Wiedergabe des Akkreditierungssymbols

5.3.1 Allgemeine Regeln für die Darstellung

Die NAS muss die Regeln für die Darstellung des Akkreditierungssymbols, einschließlich folgender Angaben, festlegen:

- Format, Proportionen, Größe und Farben;
- Position der Akkreditierungsnummer oder des Akkreditierungscode oder einer anderen Kennung der akkreditierten KBS;
- Angabe des Akkreditierungsbereichs (Akkreditierungsaktivität);
- Relative Position des Akkreditierungssymbols und des Logos der akkreditierten KBS, um irreführende Angaben zu vermeiden;
- Möglichkeit, mehrere Akkreditierungssymbole zu kombinieren (siehe 5.3.2);
- Möglichkeit, Präge-, Relief- oder Stempelversionen oder andere grafische oder digitale Varianten zu verwenden;
- Verbot der Verwendung des Akkreditierungssymbols durch andere, nicht akkreditierte Stellen oder Einheiten, wobei es diesen erlaubt ist, von der akkreditierten KBS bereitgestellte Dokumente darzustellen – Ausnahmen dürfen wie in Abschnitt 9 angegeben zulässig sein.

5.3.2 Mehrere Akkreditierungen

Die NAS darf über Regeln verfügen, die es akkreditierten KBS, die für mehrere Akkreditierungsaktivitäten akkreditiert sind, gestatten, ein kombiniertes Akkreditierungssymbol zu verwenden, wenn für jede einzelne Akkreditierungsaktivität ähnliche Akkreditierungssymbole verwendet werden. Das kombinierte Akkreditierungssymbol muss mit einem Verweis auf jede Art der Konformitätsbewertungstätigkeit und jede Akkreditierungsnummer bzw. -code verwendet werden und darf nur in Kommunikationsmedien verwendet werden. Das kombinierte Akkreditierungssymbol darf nicht auf Konformitätsbewertungsberichten/-zertifikaten dargestellt werden.

5.3.3 Regeln für die gemeinsame Darstellung

Die NAS muss außerdem die Bedingungen für KBS festlegen, die das Akkreditierungssymbol der NAS zusammen mit anderen Symbolen oder Zeichen in Berichten/Zertifikaten oder Kommunikationsmedien verwenden wollen, um unzulässige oder missverständliche Schlüsse hinsichtlich des Geltungsbereiches oder Inhabers der Akkreditierung oder der akkreditierenden Stelle zu vermeiden. Dazu dürfen auch Informationen zur relativen Position des Akkreditierungssymbols und des Logos der akkreditierten KBS und anderer Zeichen gehören.

6 Allgemeine Regeln für andere Hinweise auf die Akkreditierung

Wird für den Verweis auf den Akkreditierungsstatus eine alternative Form genutzt, gelten die gleichen Bedingungen und Regeln wie für die Verwendung des Akkreditierungssymbols (siehe 5.2.1 und 5.3 oben). Voraussetzung ist, dass diese Hinweise einen Verweis auf die NAS und die Akkreditierungsnummer/den Akkreditierungscode enthalten. Bei Unterschieden legt die NAS die Bedingungen fest. Insbesondere dürfen andere Hinweise auf den Akkreditierungsstatus nicht irreführend hinsichtlich des Geltungsbereiches oder Inhabers der Akkreditierung oder der akkreditierenden Stelle verwendet werden.

Die NAS muss Regeln für die Verwendung einer schriftlichen Verweises auf die Akkreditierung anstelle eines Akkreditierungssymbols festlegen. Die NAS muss die zu verwendende Formulierung vorschlagen, z. B. „<KBS> akkreditiert durch <NAS> unter Akkreditierungsnummer/Registriernummer/-code <XXX> für <Akkreditierungsbereich>“.

7 Allgemeine Regeln für Verweise auf den Status als Unterzeichner des EA MLA

Gemäß EA-1/06 sind NAS, die das EA MLA für eine oder mehrere Akkreditierungsaktivitäten unterzeichnet haben, sowie bilaterale Unterzeichner des EA MLA verpflichtet, das EA MLA zu unterstützen und die Akzeptanz des Marktes für Ergebnisberichte/Zertifikate zu fördern, die von KBS für Konformitätsbewertungstätigkeiten ausgestellt wurden, die durch das EA MLA abgedeckt sind.

NAS müssen über Regelungen für die Förderung des EA MLA und die Akzeptanz von durch akkreditierte KBS bereitgestellten Konformitätsbewertungstätigkeiten verfügen.

Verweise auf den Status als Unterzeichner des EA MLA dürfen nicht irreführend hinsichtlich der Identität des Unterzeichners des EA MLA oder des vom EA MLA abgedeckten Geltungsbereich verwendet werden.

7.1 Regeln für NAS für Verweise auf den Status als Unterzeichner des EA MLA¹

Entsprechend den von den NAS verabschiedeten Regelungen für die Förderung des EA MLA sind die NAS verpflichtet, in den Akkreditierungsinformationen (siehe ISO/IEC 17011 Abschnitt 7.8), die der KBS bei deren Akkreditierung bereitgestellt werden, auf das EA MLA zu verweisen. Die Regelungen müssen Vorgaben zu Folgendem enthalten:

- Verwendung einer Angabe wie z. B. „Unterzeichner des EA MLA“ nahe dem Logo der NAS auf Akkreditierungsurkunden, die an akkreditierte KBS für vom EA MLA abgedeckte Tätigkeiten ausgestellt werden; oder
- Verwendung eines Textes als Verweis auf das EA MLA auf Akkreditierungsurkunden, z. B. „<Name der NAS> ist ein Unterzeichner des Multilateral Agreement der European Co-operation for Accreditation (EA) für die Akkreditierung für diese Aktivität“;
- Enthalten die Akkreditierungsinformationen sowohl vom EA MLA abgedeckte als auch nicht abgedeckte Tätigkeiten, muss ein Hinweis verwendet werden, um die vom EA MLA abgedeckten Tätigkeiten zu kennzeichnen.

Die Regelungen der NAS müssen auch Regeln für Verweise auf das EA MLA auf Geschäftspapier, in Werbematerialien, Veröffentlichungen usw. enthalten.

¹ NAS dürfen für Tätigkeiten, die in den jeweiligen Geltungsbereich fallen, auch einen Verweis auf das ILAC MRA oder das IAF MLA hinzufügen, wenn die NAS diese Vereinbarungen unterzeichnet hat.

7.2 Regeln für KBS für die Verweisung auf den Status der NAS als Unterzeichner des EA MLA

Die NAS sind angehalten, Regelungen zu erarbeiten, die es akkreditierten KBS gestatten, auf akkreditierten Ergebnisberichten/Zertifikaten auf das EA MLA zu verweisen. Die Regelungen müssen mindestens Bestimmungen dazu enthalten, wie akkreditierte KBS durch Hinzufügen einer Angabe oder eines Textverweises auf ausgestellten akkreditierten Ergebnisberichten/Zertifikaten auf das EA MLA verweisen dürfen. Die Regelungen, die akkreditierten KBS den Verweis auf das EA MLA gestatten, müssen für die Verwendung folgende Vorgaben enthalten:

- Verweise auf das EA MLA durch eine Angabe in Kombination mit dem Akkreditierungssymbol der NAS, z. B. „Unterzeichner des EA MLA“;
- Kombination des Textverweises auf die Akkreditierung und des Verweises auf das EA MLA, z. B. „<KBS> akkreditiert durch <NAS> unter Registriernummer/-code <XXX> für <Akkreditierungsaktivität>, abgedeckt durch das EA MLA“.

Der Verweis auf den Status der NAS als Unterzeichner des EA MLA ist auf akkreditierte Ergebnisberichte/Zertifikate beschränkt, die sich auf Tätigkeiten gemäß dem unterzeichneten EA MLA erstrecken.

8 Regeln für die Verwendung des Akkreditierungssymbols, anderer Hinweise auf die Akkreditierung und/oder von Verweisen auf den Status der NAS als Unterzeichner des MLA durch akkreditierte Stellen

8.1 Verwendungsrechte

Die NAS legt die Bedingungen fest, unter denen akkreditierte KBS berechtigt sind und es von akkreditierten KBS erwartet wird, das Akkreditierungssymbol der NAS und andere Hinweise auf die Akkreditierung und Verweise auf den Status der NAS als Unterzeichner des EA MLA zu verwenden.

Um berechtigt zu sein, das Akkreditierungssymbol zu verwenden und auf den Status der NAS als Unterzeichner des EA MLA zu verweisen, muss die akkreditierte KBS akkreditiert sein und die von der NAS festgelegten Regeln einhalten.

Für von einer akkreditierten KBS ohne Akkreditierungssymbol oder Verweis auf die Akkreditierung ausgegebene Ergebnisse kann weder eine Konformitätsvermutung mit den einschlägigen, für die Akkreditierung von KBS verwendeten Normen noch mit den Bestimmungen des EA MLA beansprucht werden.

Die akkreditierte KBS muss ihre Kunden über einen nicht ordnungsgemäßen Gebrauch oder Missbrauch des Akkreditierungssymbols oder anderer Hinweise auf den Akkreditierungsstatus durch ihre Kunden informieren und die erforderlichen Schritte unternehmen, um die ordnungsgemäße Verwendung sicherzustellen.

Betreibt eine akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle mehrere Standorte, von denen zumindest einer nicht über eine Akkreditierung verfügt, sind nur die akkreditierten Standorte zur Verwendung des Akkreditierungssymbols oder zu Hinweisen auf den Akkreditierungsstatus berechtigt. Wird ein gemeinsames Dokument ausgestellt, muss es ein nahe dem Akkreditierungssymbol aufgedruckter Verweis ermöglichen, die von der Akkreditierung abgedeckten Standorte zu ermitteln, z. B. „Liste der akkreditierten Standorte und Geltungsbereiche auf Anforderung erhältlich“ oder „Liste der akkreditierten Standorte und Geltungsbereiche verfügbar unter www...“

Eine akkreditierte KBS, die nur für einen Teil ihrer Tätigkeiten über eine Akkreditierung verfügt, darf das Akkreditierungssymbol verwenden oder auf den Akkreditierungsstatus hinweisen, sofern nicht missverständlich ist, welche Tätigkeit der KBS akkreditiert ist.

8.1.1 Aussetzung der Akkreditierung

Die NAS muss über Regeln verfügen, die festlegen, dass eine akkreditierte KBS bei Aussetzung der Akkreditierung, einschließlich einer teilweisen Aussetzung, unverzüglich das Ausstellen von Ergebnisberichten, Zertifikaten oder Etiketten mit dem Akkreditierungssymbol oder jegliche Art von Hinweisen auf die Akkreditierung und Verweisen auf den Status der NAS als Unterzeichner des MLA sowie das Ausstellen jeglicher Dokumente mit Bezug zu Tätigkeiten, die unter die ausgesetzte Akkreditierung fallen, beenden muss.

8.1.2 Beendigung der Akkreditierung

Die NAS muss über Regeln verfügen, die festlegen, dass die KBS bei Beendigung oder Entzug der Akkreditierung unverzüglich aufhört, auf ihre Akkreditierung hinzuweisen oder Dokumente mit dem Akkreditierungssymbol oder anderen Hinweisen auf die Akkreditierung und/oder Verweisen auf den Status der NAS als Unterzeichner des MLA zu verbreiten.

8.1.3 Nicht akkreditierte Tätigkeiten

Die NAS muss über Regeln verfügen, die festlegen, dass für durch die KBS erbrachte, nicht akkreditierte Tätigkeiten keine Akkreditierung behauptet, angedeutet oder suggeriert werden darf.

8.2 Dokumente und Kommunikationsmedien

8.2.1 Allgemeine Regeln

Für schriftliche Hinweise akkreditierter KBS auf den Akkreditierungsstatus müssen die Regeln der NAS eine Formulierung bieten, die bevorzugt unverändert zu verwenden ist (siehe Abschnitt 6).

Für Verweise auf den Status der NAS als Unterzeichner des EA MLA muss der Text mindestens Informationen zu den EA MLA-Aktivitäten enthalten, für welche die NAS das EA MLA unterzeichnet hat.

8.2.2 Kommunikations- und Werbematerialien sowie Websites

Die Regeln müssen die Bedingungen festlegen, nach denen das Akkreditierungssymbol und andere Hinweise auf den Akkreditierungsstatus oder den Status der NAS als Unterzeichner des EA MLA auf Werbe- und Kommunikationsmaterialien verwendet werden dürfen. Im Wesentlichen dürfen sie die Verwendung nur auf Materialien erlauben, die zumindest in Teilen auf eine akkreditierte Tätigkeit verweisen.

8.2.3 Geschäftspapier

Die Regeln müssen die Bedingungen festlegen, nach denen das Akkreditierungssymbol oder andere Hinweise auf die Akkreditierung auf Geschäftspapier verwendet werden dürfen.

Auf geschäftlichen Dokumenten, z. B. Angeboten oder Konditionen (einschließlich dazugehörigem Geschäftspapier) zu Konformitätsbewertungstätigkeiten, die nicht zum Akkreditierungsbereich der KBS gehören, sollte klar und eindeutig angegeben sein, welche Konformitätsbewertungstätigkeiten durch den Akkreditierungsbereich abgedeckt sind und welche nicht.

Soll ein Angebot zu Konformitätsbewertungstätigkeiten, die vollständig außerhalb des Akkreditierungsbereichs liegen, auf Geschäftspapier mit Akkreditierungssymbol gedruckt werden, muss dieses einen leicht lesbaren Hinweis enthalten, der z. B. wie folgt lautet: „Dieses Angebot betrifft Konformitätsbewertungstätigkeiten, die nicht von der Akkreditierung abgedeckt sind.“

Briefe, die auf Geschäftspapier mit dem Akkreditierungssymbol gedruckt werden sollen und zusammen mit Berichten/Zertifikaten bereitgestellt werden, die keine akkreditierten Ergebnisse enthalten, müssen einen Hinweis enthalten, der z. B. wie folgt lautet: „Die beigefügten Ergebnisse sind nicht von der Akkreditierung abgedeckt.“

8.2.4 Weitere Verwendungszwecke

Die Verwendung des Akkreditierungssymbols und anderer Hinweise auf die Akkreditierung und/oder den Status der NAS als Unterzeichner des EA MLA auf anderen Gegenständen als denen, die in den Regeln der NAS beschrieben sind, soll ermöglicht werden, wenn sie in Übereinstimmung mit den Anforderungen aus ISO/IEC 17011 erfolgt, und durch die einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Regelungen nicht untersagt wird. Die KBS muss aufgefordert werden, vor jeglicher Veröffentlichung die Genehmigung der NAS einzuholen.

8.3 Berichte und Zertifikate

8.3.1 Allgemeine Regeln

Die Regeln der NAS müssen geeignete Anforderungen dazu festlegen, wie das Akkreditierungssymbol oder andere Hinweise auf die Akkreditierung oder den Status der NAS als Unterzeichner des EA MLA auf Ergebnisberichten/Zertifikaten zu verwenden sind.

Die Regeln der NAS dürfen keine Verwendung gestatten, durch die behauptet, angedeutet oder suggeriert wird, dass die NAS die Verantwortung für die Richtigkeit der von der Akkreditierung abgedeckten Konformitätsbewertungsergebnisse übernimmt.

Damit das Akkreditierungssymbol, andere Hinweise auf den Akkreditierungsstatus oder der Verweis auf den Status der NAS als Unterzeichner des EA MLA verwendet werden können, müssen Ergebnisberichte/Zertifikate akkreditierte Ergebnisse enthalten. Es muss klar zwischen den Ergebnissen und anderen Schlüssen aus akkreditierten und aus nicht akkreditierten Konformitätsbewertungstätigkeiten unterschieden werden.

Das Akkreditierungssymbol, andere Hinweise auf die Akkreditierung und/oder der Verweis auf den Status der NAS als Unterzeichner des EA MLA dürfen nicht in Ergebnisberichten/Zertifikaten enthalten sein, die keine akkreditierten Ergebnisse enthalten.

8.3.2 Besondere Regeln

- ILAC P8 enthält besondere Regeln für die Verwendung von Akkreditierungssymbolen auf Kalibriermarken, Inspektionszeichen, Referenzmaterial-Dokumenten und -Etiketten sowie Eignungsprüfungsdokumenten;
- Die Verwendung von mehr als einem Akkreditierungssymbol in einem Ergebnisbericht/Zertifikat muss von der NAS geregelt werden (siehe insbesondere ILAC-P8 Abschnitt 10.3);
- ISO/IEC 17021-1 enthält besondere Regeln dazu, dass Zertifizierungszeichen auf Konformitätsbewertungsberichten/-zertifikaten nicht verwendet werden dürfen.

9 Nutzer akkreditierter Zertifizierungstätigkeiten

Bei Zertifizierungsstellen darf die NAS die Verwendung ihres Akkreditierungssymbols oder anderer Hinweise auf den Akkreditierungsstatus durch den zertifizierten Kunden eines akkreditierten Managementsystem- oder einer akkreditierten Produktzertifizierungsstelle zur Förderung der Akkreditierung gestatten. Die NAS muss spezifische Regeln für diese Verwendung festlegen und sicherstellen, dass die akkreditierten Zertifizierungsstellen über Regelungen und Verfahren verfügen, die die Verwendung ihres Logos oder ihres Zertifizierungszeichens in Kombination mit dem Akkreditierungssymbol oder anderen Hinweisen auf den Akkreditierungsstatus durch ihre Kunden betreffen. Die akkreditierte Zertifizierungsstelle trägt die Verantwortung für die geeignete und korrekte Verwendung des Akkreditierungssymbols durch ihre Kunden und muss dies überwachen.

Diese Verwendung des Akkreditierungssymbols ist ausschließlich auf die Tätigkeit begrenzt, die durch die Zertifizierungsstelle im Rahmen ihrer Akkreditierung zertifiziert wurde. Das Akkreditierungssymbol darf nur in Kombination mit dem Logo oder Zeichen der Zertifizierungsstelle verwendet werden.

Die NAS darf für diese Fälle auch ein gesondertes Symbol für „akkreditierte Nutzer“ erstellen und dessen Verwendung anstelle der Kombination des Logos oder Zertifizierungszeichens und des Akkreditierungssymbols gestatten, um das Ansehen der akkreditierten Zertifizierungsstelle zu stärken.

10 Missbrauch

Die NAS muss über klare Regelungen wie auch Verfahren verfügen, in denen die Maßnahmen beschrieben sind, die zu ergreifen sind, wenn es zu einem Missbrauch ihres Logos, Akkreditierungssymbols oder Namens oder falschen oder irreführenden Hinweisen auf die Akkreditierung oder den Status der NAS als Unterzeichner des EA MLA durch eine akkreditierte Stelle oder andere Seite kommt.

Die NAS muss für den Fall, dass eine nicht ordnungsgemäße Verwendung von Hinweisen auf die Akkreditierung nachgewiesen wird, Sanktionen festlegen. Die Regeln der NAS müssen klar darauf hinweisen, dass, sofern angemessen und begründet, rechtliche Sanktionen nach Urheberrechtsgesetzen oder Gesetzen gegen unlauteren Wettbewerb in Betracht gezogen werden.